

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Irene Pavek
Sachbearbeiter/in

irene.pavek@bmwet.gv.at
+43 1 71100 805083
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.230.503

**BMJ; BG mit dem das Verbraucherkreditgesetz aufgehoben wird, das
Verbraucherkreditgesetz 2026 erlassen wird, das Maklergesetz, das
Konsumentenschutzgesetz und das
Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden
(Verbraucherkreditrechts Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026);
Stellungnahme des BMWET**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus nimmt in o.g.
Angelegenheit wie folgt Stellung:

1) Zu Art. 2 (VerbraucherkreditG) § 8 Werbung

In Art. 7 und Art. 8 der Richtlinie (EU) 2023/2225 sind besondere Bestimmungen über die Werbung mit Verbraucherkrediten vorgesehen, die sich zum Teil mit den Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (umgesetzt im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) überschneiden bzw. zum Teil über diese Vorgaben hinausgehen, da dies zu Abgrenzungsfragen führen kann.

Daher wird der Ansatz der nationalen Umsetzung in § 8 des vorliegenden Entwurfs begrüßt, indem einerseits auf Gold Plating (iZm den Werbeverböten nach Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie) verzichtet wird und andererseits durch Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie in § 8 Abs. 6 des Entwurfs eine Verbindung zum Vollzug nach dem UWG hergestellt wird.

2) Zur Art. 5 Änderung des VerbraucherbehördenkooperationsG (VBKG)

Schon derzeit fiel die Verbraucherkredit RL 2008/48/EG in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 iVm Z 3 lit f des Anhangs zum VBKG, „soweit diese Richtlinie auch gewerberechtliche Bestimmungen über die Vermittlung von Personalkrediten und Finanzierungen betrifft“.

Aus diesem Grund ist auch die Betrauung des BEV mit der neuen Verbraucherkredit RL (EU) 2023/2225, unter dem genannten Aspekt folgerichtig und inhaltlich daher nicht zu beanstanden.

Zu bedenken ist aber, dass die RL (EU) 2023/2225 zahlreiche neue Verpflichtungen bzw. Verschärfungen bestehender Verpflichtungen mit sich bringt, unter anderem auch in dem hier relevanten gewerberechtlichen Aspekt der Kreditvermittlung.

Es ist daher von einem behördlichen Mehraufwand, der sich insbesondere durch juristisch neue Fragestellungen hier ohne jeden Zweifel ergeben wird, auszugehen. Im vorliegenden Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass gleichzeitig mehrere weitere Gesetzesentwürfe zur Diskussion stehen, die dem BEV auch die Zuständigkeit für

- die mit umfangreichen Verschärfungen von Kernbestimmungen des UWG verbundene Umsetzung der EmpCo-Richtlinie im UWG,
- Dark Patterns bei Finanzdienstleistungen, sowie
- einige Bestimmung der Right to Repair-Richtlinie

im Bereich VBK zumessen.

Es wird nachdrücklich vom BMWET darauf hingewiesen, dass die personelle und budgetäre Bedeckung für den kumulierte Mehraufwand sichergestellt werden muss.

3) Schlussbemerkung:

Diese Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. März 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt